

Marktgemeinderatssitzung vom 24.04.2024

1. Eröffnung der Sitzung

Bei der Eröffnung der Marktgemeinderatssitzung um 19.30 Uhr durch den Ersten Bürgermeister Florian Mayer im Sitzungssaal waren 23 Marktgemeinderäte anwesend. Außerdem nahmen Herr Neumeir, Herr Lichtenstern, Frau Lidl und Frau Hörmann von der Verwaltung teil. Vom Büro Dragomir waren Frau Göller und Frau Gerlach gekommen. Für die Tagesordnungspunkte 7 und 8 erkannten die MGR mit 24:0 die persönliche Beteiligung von MGR Spengler an, so dass dieser von einem Stimmrecht ausgeschlossen war.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2024

Die Niederschrift wurde mit 24:0 Stimmen genehmigt.

3. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ – Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Entwurf wurde am 23.11.2023 gebilligt und vom 12.02. bis 15.03.2024 ausgelegt. 36 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, wovon 6 Anregungen, Hinweise oder Bedenken äußerten.

3.1. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde

Die Regierung von Schwaben merkte an, dass das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Anforderungen an die Planungen zu beurteilen hätte. Da sich das Planungsgebiet aufgrund der Neufestsetzung außerhalb von Überschwemmungsgebieten befindet und dass Wasserwirtschaftsamt keine Bedenken hatte, beschloss der MGR mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stellte fest, dass seine Stellungnahmen vom 01.08. und 12.10.2023 bei der Planung ausreichend berücksichtigt wurden. Der MGR beschloss mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

3.3. Staatliches Bauamt

Das Staatliche Bauamt sagte sein Einverständnis zu, wenn seine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ vom 09.02.2024 inhaltlich berücksichtigt wird. Der MGR beschloss mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

3.4. Bayernwerk Netz GmbH

Die Bayernwerk Netz GmbH merkte an, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da sich diese in der hergestellten Erschließungsstraße befinden und nicht betroffen sind, beschloss der MGR mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

3.5. Regionaler Planungsverband Augsburg

Der regionale Planungsverband schloss sich der Stellungnahme der Regierung von Schwaben an. Der MGR beschloss mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

3.6. Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt teilte mit, dass der Schienenverkehr und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden dürfen sowie notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung und Modernisierung des Bestandsnetzes nicht verhindert/erschwert werden dürfen. Emissionen müssten bei der Bauleitplanung beachtet werden. Der MGR beschloss mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung – es befindet sich ein 5 m breiter Weg zwischen Plangebiet und Bahnanlagen - keine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.

4. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ – Feststellungsbeschluss
Mit 21:3 Stimmen stellte der MGR die vom Büro OPLA ausgearbeitete 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ fest und beauftragte die Verwaltung, das Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Aichach-Friedberg durchzuführen.

5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ – Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ wurde am 23.11.2023 gebilligt, die Auslegung erfolgte vom 12.02. bis 15.03.2024. 36 Träger öffentlicher Belange wurden um ihre Stellungnahme gebeten, 11 haben Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgebracht.

5.1. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde

Die Regierung von Schwaben verwies auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth. Da sich das Planungsgebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet befindet und dass Wasserwirtschaftsamt keine Bedenken hatte, beschloss der MGR mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes vorzunehmen.

5.2. Landratsamt Aichach-Friedberg – Bauleitplanung

Die Bauleitplanung des Landratsamtes Aichach-Friedberg merkte an, dass die gesicherte Erschließung gewährleistet sein müsse. Da diese durch die geplante Veräußerung gesichert ist, beschloss der MGR mit 21:3 Stimmen, entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes vorzunehmen.

5.3. Landratsamt Aichach-Friedberg – Immissionsschutz

Die Stelle Immissionsschutz beim Landratsamt Aichach-Friedberg stellte fest, dass eine einheitliche Festlegung auf 20 db als Immissionsrichtwert festgelegt werden müsse. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, den Bebauungsplanentwurf entsprechend der fachlichen Würdigung/Abwägung dahingehend rechtsredaktionell zu ändern, dass die Festsetzung unter § 11 Abs. 1 Nr. 9 entfällt.

5.4. Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde stufte die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering, die auf das Schutzgut Landschaftsbild als unerheblich ein und forderte eine konkrete Bemaßung und planerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahme von 3766 qm auf Flurnummer 2020. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, den Bebauungsplanentwurf entsprechen der fachlichen Würdigung und Abwägung redaktionell um die Darstellung der Ausgleichsfläche im Umweltbericht zu ergänzen.

5.5. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Das Wasserwirtschaftsamt erinnerte an die Beachtung von Hinweisen in seinen Stellungnahmen vom 01.08.2023 und 12.10.2023. Da sie beachtet wurden, beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.6. Staatliches Bauamt Augsburg

Das Staatliche Bauamt Augsburg erklärte sein Einverständnis, verwies auf die Beachtung seiner Stellungnahmen zwischen 2017 und 2023 und forderte eine Beteiligung in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.7. Bayernwerk Netz GmbH

Die Bayernwerk Netz GmbH wies darauf hin, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen, für Kabelhausanschlüsse müssten marktübliche, zugelassene Einführungssysteme, die bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden und es müsse ein zwischen 18 bis 35 qm großes Grundstück für eine ggf. neue Transformatorenstation gesichert sein. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.8. Regionaler Planungsverband

Der regionale Planungsverband schloss sich der Stellungnahme der Regierung von Schwaben an. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.9. Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom hat keine Einwände gegen die Umwandlung der Retentionsflächen in Bauland, weil ihre Belange nicht berührt werden. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.10. Deutsche Bahn

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs dürfe nicht gestört oder gefährdet werden, Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung, Umbau oder Erneuerung dürfen nicht verzögert oder behindert werden. Aufgrund des 5 m breiten Weges zwischen Plangebiet und Bahnanlage ist dies gewährleistet. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

5.11. Eisenbahnbundesamt

Das Eisenbahnbundesamt verweist auf die Beachtung seiner Stellungnahme vom 28.08.2023. Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolge.

6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ – Satzungsbeschluss

Mit 21:3 Stimmen beschloss der MGR die vom Büro OPLA ausgearbeitete 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ in der Fassung vom 24.04.2024 mit

den in der Sitzung beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung und beauftragte die Verwaltung mit der Ausfertigung und ortsüblichen Bekanntmachung.

7. Bebauungsplan Nr. 79 „Mering Zentrum“ – Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss war am 18.11.2021 gefasst worden mit dem Ziel, die Ortsmitte als lebendiges Zentrum mit gemischter Nutzung Wohnen/Einzelhandel und Gewerbe zu erhalten und zu stärken. Am 12.10.2023 wurde der Vorentwurf gebilligt, die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit fand vom 03.11.2023 bis 08.12.2023 statt. Von 42 Trägern öffentlicher Belange gingen 23 Anregungen, Hinweise und Bedenken ein. Aus der Öffentlichkeit kamen 6 Stellungnahmen.

7.1. Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde

Die höhere Landesplanungsbehörde weist darauf hin, dass durch geeignete Festsetzungen die Entstehung von unzulässigen Handelsagglomerationen ausgeschlossen werden muss. Da durch die kleinteiligen Ladeneinheiten keine Gefahr einer unzulässigen Agglomeration gegeben ist, beschloss der MGR mit 22:1 Stimmen, den Bebauungsplan nicht zu ändern.

7.2. Landratsamt Aichach-Friedberg – Bauordnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg merkt an, dass die Räucher-, Koch- und Schlachthanlage der Metzgerei ggf. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im urbanen Gebiet bedürfe. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, eine Festsetzung zum erweiterten Bestandsschutz zu ergänzen, weil von der Metzgerei keine negative Störfunktion in der Ortsmitte ausgeht.

7.3. Landratsamt Aichach-Friedberg – Kreisbaumeister

Der Kreisbaumeister bemängelt, dass zwar eine geschlossene Bauweise festgesetzt wurde, aber im Text Abweichungen zugelassen werden, indem an Hauptgebäuden an einer oder beiden seitlichen Grenzen angebaut werden dürfe. Da im Bebauungsplan zur Sicherung des geschlossenen Bebauungsbildes eine Baulinie entlang der Augsburg- und Münchener Straße festgelegt wurde, beschloss der MGR mit 22:1 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erfolge.

7.4. Landratsamt Aichach-Friedberg – Immissionsschutz

Es wurden Änderungen im Text (Außenwohnbereich statt Außenbereich) vorgeschlagen und angefragt, warum die 30 km/h nicht festgesetzt wurden. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, den Bericht der schalltechnischen Untersuchung und die Festsetzungen zum Schallschutz anzupassen.

7.5. Landratsamt Aichach-Friedberg – Bodenschutz

Die Stelle weist darauf hin, dass die DIN-Norm 19731 im Oktober 2023 aktualisiert wurde sowie für das Einbringen von Material in und auf den Boden jetzt die §§ 6-8 BBodSchV statt des §12 gelten. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, die Hinweise gemäß des Abwägungsvorschlags zu ergänzen.

7.6. Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde merkt an, dass in dem Gebiet gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse vorkommen und eine Kartierung erforderlich sei. Da dies bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten ist, beschloss der MGR mit 23:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sei.

7.7. Landratsamt Aichach-Friedberg – Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt stellt fest, dass im Bebauungsplan eine Nachverdichtung des Wohngebietes enthalten ist und empfiehlt, den zusätzlichen Bedarf an Kita-Plätzen in der örtlichen Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Da dies bereits der Fall ist, beschloss der MGR mit 23:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes nötig sei.

7.8. Landratsamt Aichach-Friedberg – Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat keine Einwände, behält sich aber Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitlicher Sicht als notwendig erweisen, vor. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich sei.

7.9. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf einen Ölschadensfall auf dem Grundstück Fl.-Nr. 148 und auf eine eventuelle Mitteilungspflicht an die Bodenschutzbehörde, falls bei Aushubarbeiten Bodenveränderungen oder Altlasten ersichtlich sind. Außerdem fordert es eine Fortschreibung des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, den Bebauungsplan um die Ausführungen zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen und um den Hinweis zur Abwasserentsorgung zu ergänzen.

7.10. Kreisbrandrat

Der Kreisbrandrat weist darauf hin, dass ausreichend Hydranten vorhanden sein müssen und dass die Straßen jederzeit von Feuerwehrfahrzeugen jederzeit und ungehindert befahrbar sein müssen. Aus nicht ebenerdigen Aufenthaltsräumen müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, Wohnungstüren von Mehrfamilienhäusern dürfen nicht abgesperrt werden. Da genügend Hydranten vorhanden sind und die Straßen breit genug sind, beschloss der MGR mit 23:0 Stimmen, dass der Bebauungsplan nicht geändert werden müsse.

7.11. Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG wies darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird der Abstand unterschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der Bayernwerk AG zu treffen. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, die Hinweise zur Freihaltung der unterirdischen Versorgungsleitungen von Bepflanzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

7.12. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt teilte mit, dass keine Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans in Umsetzung oder in Planung seien und deswegen keine zukünftige Beteiligung erforderlich sei. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich sei.

7.13. DB Service Immobilien GmbH

Die DB Service Immobilien GmbH gibt umfassende Hinweise und verlangt, dass das Bahngrundstück als Bahnanlage gekennzeichnet wird oder aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, dass die Fläche 5071/68 als Bahnanlage gekennzeichnet wird.

7.14. Eisenbahn- Bundesamt

Das Eisenbahnbundesamt teilte mit, dass durch den Bebauungsplan keine Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs erfolgen dürften und auch durch den Bau von Solaranlagen keine Blendwirkung ausgehen dürfe sowie Emissionen bei Festsetzungen berücksichtigt werden müssten. Da durch den Bebauungsplan ein Neigungswinkel von 40 bis 60 Grad

vorgeschrieben ist und auch für die Emissionen Festsetzungen gemacht sind, beschloss der MGR mit 23:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sei.

7.15. Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG teilte mit, dass ihre Belange durch die Planungen nicht berührt seien und baten um erneute Beteiligung bei einer Planänderung. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich sei.

7.16. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg teilte mit, dass forstliche Belange nicht betroffen sind. Was die Landwirtschaft betrifft, müssen Hofein- und ausfahrten auch mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen gewährleistet bleiben. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, dass eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich sei.

7.17. Bischöfliche Finanzkammer

Die Bischöfliche Finanzkammer merkte an, dass das Büro im EG des Pfarrhauses in der Herzog-Wilhelm-Str. 5, Flur-Nr. 79 beim Neubau des Papst-Johannes-Hauses nicht mehr genutzt werde und bat, die untersagte Wohnnutzung wegfallen zu lassen. Wegen des Grundstücks Flur-Nr. 70/2 verweist das Amt auf eine eventuelle Entschädigungsleistung und bittet um Herausnahme aus dem Bebauungsplan. Mit 22:1 Stimmen beschloss der MGR, dass das Bestandsgebäude auf Flur-Nr. 79 vom Ausschluss der Wohnnutzung im EG herausgenommen werde.

7.18. Bayerisches Amt für Denkmalpflege

Das Bayerische Amt für Denkmalpflege weist auf 7 Denkmäler im Plangebiet hin, die mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die Schutzbestimmungen zu übernehmen und im Plan als Denkmäler kenntlich zu machen sind. Da sich nur 2 Denkmäler im Planbereich befinden und die anderen 5 in der Umgebung, beschloss der MGR mit 22:0 Stimmen, dass die Begründung um die Baudenkmäler in der Umgebung ergänzt wird.

7.19. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wies unter anderem darauf hin, dass die Beleuchtung fledermausfreundlich sein sollte und auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden solle. Mit 21:1 Stimmen beschloss der MGR, die Hinweise zur Außenbeleuchtung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

7.20. Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben

Die Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben befürchtet, dass durch das Verbot der Wohnnutzung im EG längere Leerstände verursacht werden könnten. Da das Verbot nur den Kernbereich des Zentrums betrifft, beschloss der MGR mit 22:0 Stimmen, den Bebauungsplan nicht zu ändern.

7.21. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hatte keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Der MGR beschloss daher mit 22:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erfolge.

7.22. Amprion GmbH

Die Amprion GmbH teilte mit, dass im Bebauungsplan keine Höchstspannungsleitungen ihres Unternehmens lägen. Der MGR beschloss mit 22:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sei.

7.23. Bund der Selbständigen/ Gewerbeverband Bayern e. V.

Der Bund der Selbständigen/ Gewerbeverband Bayern e. V. hat keine Einwendungen, aber weist auf die große Bedeutung des Baumbestandes im Ortszentrum hin. Der MGR beschloss mit 22:0 Stimmen, dass keine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sei.

7.24. Bürger 1

Es wird von der Katholischen Pfarrstiftung darauf hingewiesen, dass das Pfarrhaus auch bisher schon als Wohnraum vom Geistlichen genutzt wurde und es aus der Festsetzung, dass Wohnnutzung im EG bis zu einer Tiefe von 10 m ausgeschlossen ist, herauszunehmen. Mit 23:0 Stimmen beschloss der MGR, den Bebauungsplan zu ändern und das Gebäude auf Flur-Nr. 79 von der Festsetzung des Ausschlusses der Wohnnutzung im EG herauszunehmen.

7.25. Bürger 2

Bürger 2 fordert eine Herabsetzung der Maximalhöhen, weil er bei 10,5 m Wandhöhe eine dunkle Straßenschlucht und eine Zerstörung des gewachsenen Ortsbildes befürchtet. Da es bereits im Bestand unterschiedliche Höhen gibt und der MGR sich intensiv mit der Höhenentwicklung im Oktober 2023 befasste, beschloss der MGR mit 20:3 Stimmen, dass die Maximalwandhöhen bei 8,5 m, 9,5 m und 10,5 m verbleiben und keine Änderung des Bebauungsplans erfolge.

7.26. Bürger 3

Die Einwendungen erfolgen durch den anwaltlichen Vertreter des Käufers des Seilergebäudes. Der Eigentümer sieht im Bebauungsplan erhebliche Einschränkungen für einen Neubau und fordert zahlreiche Änderungen des Bebauungsplanes. Mit 15:8 Stimmen entschied der MGR sich für Beschlussvorschlag 1, dass die Baulinie auf der bestehenden Außenwand des Gebäudes verbleibt, zur Sicherung der Hofzufahrt zur Flur-Nr. 218 wird ein Rücksprung des Bauraumes und eine Baugrenze festgesetzt.

7.27. Bürger 4

Bürger 4 kritisiert die auf 10 m Tiefe festgelegte gewerbliche Nutzung. Bei 6 bis 8 m wäre im hinteren Bereich noch eine barrierefreie Wohnung möglich. Außerdem ist er der Meinung, dass der Katasterplan nicht dem aktuellen Stand entspricht und dass auch bei einigen Flur-Nr. First- und Wandhöhen nicht stimmen. Das Büro Dragomir teilte mit, dass zu den 8 Sonderfällen 5 weitere im Bebauungsplan hinzukommen, bei denen die Höhen nicht gestimmt hatten. Mit 19:4 Stimmen beschloss der MGR, die Tiefe der gewerblichen Nutzung bei 10 m zu belassen und die vom Büro Dragomir neu ermittelten Höhen bei den 5 Flur-Nr. anzupassen.

7.28. Bürger 5

Bürger 5 fordert die Entfernung des Grünzugs auf der Flur-Nr. 58. Mit 23:1 Stimmen beschloss der MGR, die gem. Planzeichen A.6.1 festgesetzten Flächen aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes herauszunehmen.

7.29. Weitere Anregungen zum Bebauungsplan

Für das Inselgrundstück 51/3 muss eine Erreichbarkeit durch die Feuerwehr sichergestellt werden. Mit 10:13 Stimmen entschied sich der MGR gegen den Beschlussvorschlag, die Errichtung von Nebenanlagen und Stellplätzen auf Flur-Nr. 52 zuzulassen, wenn eine 3 m breite Fläche von der Straßenbegrenzungslinie der Augsburgsburger Straße bis zur westlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nr. 51/3 freigelassen wird.

8. Bebauungsplan Nr. 79 „Mering Zentrum“ – erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Mit 18:5 Stimmen billigte der MGR den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 79 „Mering Zentrum“ mit den beschlossenen Änderungen und beauftragte die Verwaltung mit der erneuten öffentlichen Auslegung.

9. Bekanntgaben

Bürgermeister Florian Mayer weist auf einen Pressebericht „Bauunternehmer muss zahlen“ vom 10. April in der Augsburger Allgemeinen hin. Es handelt sich dabei um den Bauunternehmer auf dem Gelände des Steinbrecherhauses, der mittlerweile auch strafrechtlich untersucht wird und für diverse Schäden zahlen müsse. Beim letzten Sturm seien mehrere Passanten beinahe verletzt worden, weil dieser trotz mehrfacher Aufforderung durch die Verwaltung die Folie nicht richtig befestigt habe. Wer betroffen ist, solle sich in der Gemeinde melden.

Außerdem sei ein Bericht zur Krankenhausreform erschienen, in dem der Bundesgesundheitsminister verlauten ließ, dass die Kliniken schon überleben würden oder die örtlichen Träger Geld nachschießen würden. Mayer wies darauf hin, dass letztendlich die Gemeinden dies aus der Kreisumlage mitfinanzierten, wenn der Landkreis einspringen müsse und so die Gefahr bestehe, dass die Kreisumlage steigen könnte. Überhaupt kämen durch Entscheidungen übergeordneter Gremien Kosten auf die Gemeinden zu, z. B. im Asylbereich, durch die Betreuungsplätze, die Wärmeplanung oder falls Bauhöfe mit ihren Fahrzeugen mautpflichtig würden. Dies sei ein Unding.

10. Anfragen

Es wurde nachgefragt, ob es bei der Nutzung der Sportanlage Einschränkungen geben würde. Hierzu sei der Verwaltung mit Ausnahme bei der Hochsprunganlage wegen des Schließsystems nichts bekannt.

Heike Scherer